

Geschäftsordnung für den Vorstand der freien Wählergruppe Oberbieber

Gem. § 6 der Satzung i. V. m. § 26 BGB wird der Vorstand gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter dem Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung dem/der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand übt sein Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus.
Den Vorständen sind auf eigenes Verlangen hin, die ihnen entstandenen und durch Belege nachzuweisenden Auslagen, wie Portokosten, zu ersetzen.

Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Über Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand legt folgende Geschäftsordnung fest:

1. Jedes Vorstandsmitglied übernimmt die Aufgaben seines Zuständigkeitsbereichs eigenverantwortlich gemäß anliegendem Organigramm.
2. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Halbjahr statt, im Bedarfsfall häufiger.
3. Abstimmungen außerhalb der Vorstandssitzungen werden auf elektronischem Weg, z.B. via Doodle, durchgeführt.
4. Die Kommunikation der Vorstände untereinander erfolgt per Telefon und per E-Mail. Jedes Vorstandsmitglied sichert zu, mindestens einmal innerhalb 48 Stunden seine E-Mails abzufragen. Bei längerer Abwesenheit als drei Tage wird der Vorsitzende informiert.
5. Vorstandsmitglieder verzichten auf die Erstattung von Telefon- und Fahrtkosten.
6. Der Geschäftsführer führt mit Alleinzeichnungsberechtigung die Kasse. Die geprüften Rechnungen werden ihm vorgelegt und sind zeitnah zu überweisen.
7. Der Geschäftsführer führt die Korrespondenz des Vereins. Diesem sind sämtliche, den Verein betreffenden Schreiben, zuzuleiten.
8. Alle vertraglichen Angelegenheiten fallen in den Zuständigkeitsbereich des Vorsitzenden.

Neuwied-Oberbieber , den 02.Januar 2019

In der Vorstandssitzung vom 02.01.2019 einstimmig beschlossen.